

Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Kali- und Steinsalzbergbau gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

(2) Ein Abdruck dieser Vorschriften muß an geeigneter Stelle für jedermann im Betrieb erreichbar aushängen.

5. Arbeitsschutzkommission

§ 347

(1) Die Arbeitsschutzkommission hat durch ein geeignetes Mitglied mindestens einmal wöchentlich an der Prüfung der Förderseile teilzunehmen. Alle Prüfungsteilnahmen und Beanstandungen sind in das Seilprüfungsbuch einzutragen.

(2) Die Arbeitsschutzkommission ist verpflichtet, das Grubenrettungswesen, insbesondere das Alter der Grubenwehrmänner und den Stand der Ausbildung mit zu überprüfen.

(3) Ein Mitglied der Arbeitsschutzkommission muß im Grubenrettungswesen, ein weiteres in der Feuerwehr des Betriebes ausgebildet sein. >

Abschnitt XX. Schlußbestimmungen

1. Ausnahmebewilligungen

* § 348

(1) Die Technische Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie und die Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit können auf Antrag der Werksleitungen Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen, soweit nicht in Einzelfällen die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen oder die Arbeitsschutzinspektionen oder diese beiden Dienststellen hierfür als zuständig bezeichnet sind.

(2) Ausnahmebewilligungen werden schriftlich erteilt. Wenn sie widerruflich, befristet oder unter anderen Einschränkungen erteilt werden, ist dies besonders zum Ausdruck zu bringen.

(3) Der Werksleiter hat die betriebliche Sicherheitsinspektion, den Leiter der Arbeitsschutzkommission und die Betriebsgewerkschaftsleitung von erteilten Ausnahmebewilligungen in Kenntnis zu setzen.

2. Prüfung durch Sachverständige

§ 349

(1) Die Technische Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie und die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen sowie die Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit, die Bezirks-Arbeitsschutzinspektionen und die Arbeitsschutzinspektionen können Prüfungen zur Durchführung und Erhaltung der technischen Sicherheit der Betriebe und des Arbeitsschutzes gemäß diesen Vorschriften durch von ihnen anerkannte Sachverständige verlangen.

Berlin, den 20. Oktober 1952

Staatssekretariat für Kohle und Energie

Fritsch
Staatssekretär

(2) Die Werksleitungen sind verpflichtet, die zu den Prüfungen notwendigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

3. Dienstanweisungen und Dienstvorschriften

§ 350

Dienstanweisungen und Dienstvorschriften, die auf Grund dieser Vorschriften von den Werksleitern herausgegeben werden, bedürfen der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion, soweit nicht nach den Bestimmungen dieser Vorschriften nur eine dieser beiden Dienststellen als zuständig anzusehen ist.

4. Verantwortlichkeit

§ 351

(1) Für die Einhaltung dieser Vorschriften sind die Werksleiter und die Aufsichtspersonen verantwortlich.

(2) Jeder Beschäftigte hat die Pflicht, diese Vorschriften zu befolgen.

(3) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden die Schuldigen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen.

5. Übergangsbestimmungen

§ 352

(1) Änderungen, die bei vorhandenen Bauen, Anlagen oder Betriebseinrichtungen auf Grund dieser Vorschriften zu treffen sind, müssen bis zum 30. September 1953 durchgeführt sein.

(2) Mit Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie und der Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit kann diese Frist verlängert werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 109 Abs. 2, 121 Absätze 1 und 3, 300 Abs. 1 und 302 Abs. 1 werden für vorhandene Baue und Betriebseinrichtungen erst wirksam bei deren Umbau oder bei Änderungen.

§ 353

Genehmigungen und Ausnahmebewilligungen, die auf Grund der nach § 354 Abs. 2 nicht mehr geltenden Bestimmungen erteilt worden sind, bleiben bis auf Widerruf, jedoch längstens bis zum Ablauf der Frist, für die sie erteilt worden sind, in Kraft.

6. Inkrafttreten

§ 354

(1) Diese Vorschriften treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an werden die bisherigen Bestimmungen, soweit sie die durch die vorliegenden Vorschriften geregelten Gegenstände betreffen, aufgehoben.

Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden

van Rickelen
Staatssekretär

Ministerium für Arbeit

I.V.: Malter
Staatssekretär